

RS OGH 2010/6/1 10Ob59/09p, 10Ob14/10x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.2010

Norm

UVG § 3 Z2

1. UVG § 3 heute
2. UVG § 3 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009
3. UVG § 3 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991

Rechtssatz

Innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums vor Antragstellung muss eine wegen Uneinbringlichkeit erfolglose Exekutionsführung liegen. Diese eine erfolglose Exekution muss aufrecht in die sechsmonatige Frist hineinreichen und es muss der vom Gesetz definierte Misserfolg in diese Phase fallen. Eine zweite Exekutionsführung innerhalb des Beobachtungszeitraums ist nicht erforderlich, und zwar auch dann nicht, wenn der Unterhaltsschuldner in diesem Zeitraum das Beschäftigungsverhältnis wechselt oder zwischen einem Selbständigen- und einem Unselbständigenverhältnis wechselt.

Entscheidungstexte

- RS0125485">10 Ob 59/09p
Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 59/09p
- RS0125485">10 Ob 14/10x
Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 Ob 14/10x
Auch; Veröff: SZ 2010/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125485

Im RIS seit

29.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at